



STADT AULENDORF

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates

am Montag, 20.01.2020, 20:00 Uhr

im Ratssaal

TAGESORDNUNG

Öffentliche Tagesordnung

- 1** Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung
- 2** Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse, Protokoll
- 3** Einwohnerfragestunde
- 4** Haushalt 2020 - Einbringung (ohne Vorlage)
- 5** Anschaffung eines Akustiksystems für den Ratssaal
- 6** Neufassung der Hauptsatzung
- 7** Schaffung einer Stelle Fachkraft EDV
- 8** Landschaftstreffen 2021 - Rechtsverordnung zur Regelung der Sperrzeit
- 9** Beförderungen und Ernennungen bei der Freiwilligen Feuerwehr Aulendorf
- 10** Verschiedenes
- 11** Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung

Hauptamt Brigitte Thoma		Vorlagen-Nr. 20/143/2020	
Sitzung am 20.01.2020	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 8 Anschaffung eines Akustiksystems für den Ratssaal			
<p>Ausgangssituation: Bereits mehrfach wurde aus den Reihen der Zuhörer bei öffentlichen Sitzungen die schlechte Verständlichkeit der Redebeiträge für die Zuhörer im Ratssaal bemängelt.</p> <p>Eine Möglichkeit, diese Situation dauerhaft zu verbessern, wäre die Installation einer Akustikanlage. Darüber wurde seit 2016 immer wieder beraten. Am 13.02.2017 wurde erstmals eine Anlage im Ratssaal getestet. Im Verlauf fanden weitere Beratungen statt.</p> <p>Zuletzt wurde in der Gemeinderatssitzung am 25.11.2019 eine Anlage der Fa. Watts getestet.</p> <p>Die Fa. Watts, Elektrotechnik GmbH hat nun zwei Alternativen angeboten:</p> <p>Angebot Nr. 20190094 mit 3 Handfunkmikrofonen, 1 Headset und 1 Schwanenhalsmikrofon zum Bruttopreis von 17.649,85 €</p> <p>Angebot Nr. 20190093 mit 8 Deckenmikrofonen, 1 Headset und 1 Schwanenhalsmikrofon zum Bruttopreis von 20.923,63 €.</p> <p>Herr Metzler wird in der Sitzung anwesend sein und die Angebote erläutern.</p>			
<p>Beschlussantrag: Der Gemeinderat beschließt die Beschaffung einer Akustikanlage für den Ratssaal mit Deckenmikrofonen entsprechend dem Angebot der Fa. Watts vom 10.12.2019 zum Bruttopreis von 20.923,63 €.</p>			
<p>Anlagen: zwei Angebote Fa. Watts vom 10.12.2019</p>			
<p>Beschlussauszüge für</p> <p> <input type="checkbox"/> Bürgermeister <input checked="" type="checkbox"/> Hauptamt Kämmerei <input type="checkbox"/> Bauamt <input type="checkbox"/> Ortschaft </p> <p>Aulendorf, den 10.01.2020</p>			

Watts Elektrotechnik GmbH - Hauptstraße 91 - 88326 Aulendorf

Stadt Aulendorf
Hauptstr. 35
88326 Aulendorf

So erreichen Sie uns

E-Mail info@watts-web.de
Telefon 07525/911325

Steuer-Nr. **2877080/26383**
UStID-Nr. **DE-300289379**

Datum **10.12.2019**
Kunde **10210**
Angebot **20190093**

Beschallung Großer Sitzungssaal festmontierte Mikrofone

Angebot 20190093

Pos	Art-Nr.	Bezeichnung	Menge	Einzelpreis	Betrag
1		Yamaha TF Rack Digital-Mischpult Rackeinbau	1	1.860,00	1.860,00 €
2		Apple iPad mit Hülle und mit Wifi Accesspoint	1	498,75	498,75 €
3		Crown XLS1002 Digitaler Audioverstärker 2-Kanalig	2	306,90	613,80 €
4		Sennheiser XSW 1-825 Handfunkmikrofon 2-fach	1	548,90	548,90 €
5		Sennheiser XSW 1-ME3 Headsetfunkmikrofon 1-fach	1	405,90	405,90 €
6		Beyerdynamic Classis BM32B Deckenmikrofon	8	176,52	1.412,16 €
7		Multicore 8fach	50m	6,37	318,50 €
8		Installationsmaterial Mikrofonverkabelung (Abrechnung auf Nachweis)	1	620,00	620,00 €
9		19" Rack 16 HE mit Rollen und Serviceklappe	1	923,45	923,45 €
10		19" Rack-Schublade 4HE	1	60,50	60,50 €
11		19" Rackblende 1HE	1	4,95	4,95 €
12		19" Rackblende 4HE	5	7,59	37,95 €
13		19" Rackblende 2HE	3	7,59	22,77 €
14		Sennheiser Schwanenhals MZH3042	1	207,90	207,90 €
15		Sennheiser Mikrofonkapsel ME36	1	273,90	273,90 €
16		K&M Tischfuß	1	115,50	115,50 €

Seite 1/2

Zahlungsempfänger
Bankverbindung

Watts Elektrotechnik GmbH
Raiba Aulendorf
BIC GENODES1AUL, IBAN DE05650612190042092000

Geschäftsführung
Richard Nägele / Markus Metzler

Registergericht/Nr.
HRB 732147

Angebot 20190093

Pos	Art-Nr.	Bezeichnung	Menge	Einzelpreis	Betrag
17		DENON DN700CB Medienplayer CD, USB, Netzwerk, Bluetooth	1	503,15	503,15 €
18		Mikrofonkabel 10m (Abrechnung auf Nachweis)	10	10,89	108,90 €
19		Lautsprecherkabel 10m (Abrechnung auf Nachweis)	10	17,49	174,90 €
20		Installationsmaterial (Abrechnung auf Nachweis)	1	625,00	625,00 €
21		HK Audio Elements E435 Top Lautsprecher	2	316,80	633,60 €
22		HK Audio Elements E835 Top Lautsprecher	2	586,30	1.172,60 €
23		HK Audio Elements E110 Subwoofer	2	438,90	877,80 €
24		HK Audio Elements Standfuß	4	126,50	506,00 €
25		HK Audio Elements EP1 Distanzstange lang	4	82,50	330,00 €
26		HK Audio Elements EP2 Distanzstange kurz	4	71,50	286,00 €
27		Lautsprecher Wandhalter	4	180,00	720,00 €
28	100025	Monteur (nach Aufwand)	65 Std.	48,00	3.120,00 €
29	100032	Medientechniker Programmierung/Einweisung (nach Aufwand)	10 Std.	60,00	600,00 €

Nettobetrag	17.582,88 €
Umsatzsteuer 19%	3.340,75 €
Angebotsbetrag	20.923,63 €

Zahlungsziel:
Zahlbar innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug.

Watts Elektrotechnik GmbH - Hauptstraße 91 - 88326 Aulendorf

Stadt Aulendorf
Hauptstr. 35
88326 Aulendorf

So erreichen Sie uns

E-Mail info@watts-web.de
Telefon 07525/911325

Steuer-Nr. **2877080/26383**
UStID-Nr. **DE-300289379**

Datum **10.12.2019**
Kunde **10210**
Angebot **20190094**

Beschallung Großer Sitzungssaal
Variante mit Funk Handmikrofonen

Angebot 20190094

Pos Art-Nr.	Bezeichnung	Menge	Einzelpreis	Betrag
1	Yamaha TF Rack Digital-Mischpult Rackeinbau	1	1.860,00	1.860,00 €
2	Apple iPad mit Hülle und mit Wifi Accesspoint	1	498,75	498,75 €
3	Crown XLS1002 Digitaler Audioverstärker 2-Kanalig	2	306,90	613,80 €
4	Sennheiser XSW 1-825 Handfunkmikrofon 2-fach	3	548,90	1.646,70 €
5	Sennheiser XSW 1-ME3 Headset-Funkmikrofon 1-fach	1	372,90	372,90 €
6	19" Rack 12 HE mit Rollen und Serviceklappe	1	923,45	923,45 €
7	19" Rack-Schublade 4HE	1	60,50	60,50 €
8	19" Rackblende 1HE	1	4,95	4,95 €
9	19" Rackblende 4HE	5	7,59	37,95 €
10	19" Rackblende 2HE	3	7,59	22,77 €
11	Sennheiser Schwanenhals MZH3042	1	207,90	207,90 €
12	Sennheiser Mikrofonkapsel ME36	1	273,90	273,90 €
13	K&M Tischfuß	1	115,50	115,50 €
14	DENON DN700CB Medienplayer CD, USB, Netzwerk, Bluetooth	1	503,15	503,15 €
15	Mikrofonkabel 10m (Abrechnung auf Nachweis)	10	10,89	108,90 €
16	Lautsprecherkabel 10m (Abrechnung auf Nachweis)	10	17,49	174,90 €

Seite 1/2

Zahlungsempfänger
Bankverbindung

Watts Elektrotechnik GmbH
Raiba Aulendorf
BIC GENODES1AUL, IBAN DE05650612190042092000

Geschäftsführung
Richard Nägele / Markus Metzler

Registergericht/Nr.
HRB 732147

Angebot 20190094

Pos	Art-Nr.	Bezeichnung	Menge	Einzelpreis	Betrag
17		Installationsmaterial (Abrechnung auf Nachweis)	1	625,00	625,00 €
18		HK Audio Elements E435 Top Lautsprecher	2	316,80	633,60 €
19		HK Audio Elements E835 Top Lautsprecher	2	586,30	1.172,60 €
20		HK Audio Elements E110 Subwoofer	2	438,90	877,80 €
21		HK Audio Elements Standfuß	4	126,50	506,00 €
22		HK Audio Elements EP1 Distanzstange lang	4	82,50	330,00 €
23		HK Audio Elements EP2 Distanzstange kurz	4	71,50	286,00 €
24		Lautsprecher Wandhalter	4	180,00	720,00 €
25	100025	Monteur (nach Aufwand)	35 Std.	48,00	1.680,00 €
26	100032	Medientechniker Programmierung/Einweisung (nach Aufwand)	10 Std.	60,00	600,00 €

Nettobetrag	14.857,02 €
Umsatzsteuer 19%	2.822,83 €
Angebotsbetrag	17.679,85 €

Zahlungsziel:
Zahlbar innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug.

Watts



STADT AULENDORF

Hauptamt Brigitte Thoma		Vorlagen-Nr. 20/131/2019/2	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
13.11.2019	Verwaltungsausschuss	Ö	Vorberatung
20.11.2019	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Vorberatung
20.01.2020	Gemeinderat	Ö	Entscheidung
TOP: 9 Neufassung der Hauptsatzung			
<p>Ausgangssituation: Die Hauptsatzung wurde zuletzt am 17.06.2013 zur Zusammenlegung der beschließenden Ausschüsse (die Betriebsausschüsse der Eigenbetriebe Stadtwerke und Betriebswerke wurden in den Ausschuss für Umwelt und Technik integriert, der Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Tourismus wurde in den Verwaltungsausschuss integriert) neu gefasst.</p> <p>Zwischenzeitlich wurden folgende Änderungen beschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Am 21.07.2014 war eine Änderung aufgrund der Zuständigkeit des Bürgermeisters bei der Feuerwehr erforderlich. • Am 17.12.2018 war eine Änderung aufgrund der Beschlüsse der Ortschaften zur Abschaffung bzw. Beibehaltung der unechten Teilortswahl und der Aktualisierung der Zahl der Vertreter in den Wohnbezirken erforderlich. • Am 03.06.2019 war eine Änderung wegen der Anpassung der Sitzzahlen der beschließenden Ausschüsse aufgrund der Erhöhung des Gemeinderates auf 18 Sitze mit der Überschreitung der Gemeindegrößenklasse (größer 10.000 Einw.) erforderlich. In diesem Zusammenhang wurde auch die bereits im Mai 2018 beschlossene Anpassung der Wertgrenzen zu Veräußerung und Erwerb von Grundeigentum und des allg. Vorkaufsrechts in der Satzung umgesetzt. <p>Bereits 2009 und 2010 gab es Änderungen bei den Wertgrenzen aufgrund des Haushaltssicherungskonzeptes und des Finanzhilfevertrags mit dem Land. Damals wurden die Wertgrenzen für die einzelnen Zuständigkeiten teilweise stark herabgesetzt.</p> <p>Mit dem Beschluss zur Änderung der Sitzzahlen in den Ausschüssen auf 9 Sitze wurde bereits die Meinung vertreten, dass damit auch die Zuständigkeiten bzw. Wertgrenzen der Ausschüsse und des Bürgermeisters neu festgelegt werden sollen, damit eine tatsächliche Entlastung des Gemeinderates erreicht werden kann. Auch in der Praxis zeigt sich, dass eine Neufestsetzung der Wertgrenzen erforderlich ist.</p> <p>Hierfür hat die Verwaltung aufgrund der Mustersatzung des Gemeindetages und im Vergleich mit anderen Gemeinden einen Vorschlag erarbeitet, welcher der Sitzungsvorlage beigelegt ist.</p> <p>Eine Vorberatung fand am 13.11.2019 im Verwaltungsausschuss für dessen Zuständigkeitsbereich und am 20.11.2019 im Ausschuss für Umwelt und Technik für dessen Zuständigkeitsbereich statt.</p> <p>Die Änderungen sind eingearbeitet.</p>			
<p>Beschlussantrag: Der Gemeinderat beschließt die vorgelegte Neufassung der Hauptsatzung.</p>			
<p>Anlagen: Entwurf zur Neufassung der Hauptsatzung – Änderungen farblich gekennzeichnet Wertgrenzen mit Änderungsvorschlag und anderen Gemeinden Neufassung Hauptsatzung</p>			

--

Stadt Aulendorf Landkreis Ravensburg

Hauptsatzung

Inhaltsübersicht

**Abschnitt I
Form der Gemeindeverfassung (§ 1)**

**Abschnitt II
Gemeinderat (§§ 2 - 3)**

**Abschnitt III
Ausschüsse des Gemeinderates (§§ 4 - 9)**

**Abschnitt IV
Bürgermeister (§ 10, 11)**

**Abschnitt V
Stadtteile (§ 12)**

**Abschnitt VI
Ortschaftsverfassung (§§ 13-18)**

**Abschnitt VII
Schlussbestimmungen (§ 19)**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO - hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf am 20.01.2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG

§ 1 Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. GEMEINDERAT

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeit

(1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

(2) Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung und Größe des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

(2) Für die Zahl der Stadträte ist die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung maßgebend.

Der Text des § 4 der Hauptsatzung von Aulendorf – jetzt § 3 Abs. 2 - ist in der Mustersatzung bereits bei § 3 angesiedelt. § 4 der Mustersatzung lautet dann „Beschließende Ausschüsse“.

III. AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATES

§ 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende Ausschüsse gebildet:

- 1.1 Ausschuss für Umwelt und Technik
- 1.2 Verwaltungsausschuss.

Die Angelegenheiten der Eigenbetriebe Betriebswerke und Stadtwerke Aulendorf werden gemäß den Betriebssatzungen der Eigenbetriebe Betriebswerke und Stadtwerke Aulendorf vom Ausschuss für Umwelt und Technik Aulendorf beraten und entschieden, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.

Die Angelegenheiten des Eigenbetriebs Aulendorf Tourismus werden gemäß der Betriebssatzung vom Verwaltungsausschuss beraten und entschieden, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.

(2) Die beschließenden Ausschüsse bestehen jeweils aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und neun weiteren Mitglieder des Gemeinderats.

(3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird ein Stellvertreter bestellt, der diesen im Verhinderungsfalle vertritt (persönlicher Stellvertreter). Ist auch der persönliche Stellvertreter verhindert, so tritt an seine Stelle innerhalb der Fraktion der nächste nicht verhinderte und nicht bereits als Verhinderungsstellvertreter in Anspruch genommene Stellvertreter (Stellvertreter nach Reihenfolge). *Satz 2 ist nicht laut Mustersatzung vorgeschrieben.*

§ 5 Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderates, sofern nicht der Gemeinderat von seinen Befugnissen nach § 7 Abs. 2 Gebrauch macht oder die Entscheidung dem Bürgermeister oder der Betriebsleitung übertragen oder ihm kraft Gesetzes zugewiesen worden ist. Die

Tagesordnung für die beschließenden Ausschüsse ist allen Mitgliedern des Gemeinderates bekannt zu geben.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7- 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit **des Gemeinderats (Mustersatzung: des Verwaltungsausschusses)** gegeben.

(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

3.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan und Wirtschaftsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als **50.000 EUR** aber nicht mehr als **250.000 EUR** beträgt.

3.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als **10.000 EUR** aber nicht mehr als **25.000 EUR** im Einzelfall.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang.

Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

§ 7 Ausschuss für Umwelt und Technik

(1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Umwelt und Technik umfasst folgende Aufgabengebiete und ist zuständig für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs Betriebswerke Aulendorf und des Eigenbetriebs Stadtwerke Aulendorf:

1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),

- 1.2 Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen (Abwasserentsorgung, Wasserversorgung, usw.)
- 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Betriebshof, Fuhrpark,
- 1.4 Verkehrswesen,
- 1.5 Stadtsanierung,
- 1.6 technische Verwaltung städtischer Gebäude,
- 1.7 Sport- und Spielanlagen,
- 1.8 Umweltschutz, Landschafts- und Gewässerpflege, Müllbeseitigung, Wertstoffe,
- 1.9 Denkmalpflege
- 1.10 Versorgung von städtischen und nichtstädtischen Einrichtungen mit Wärmeenergie und Strom (Energie).

Weitere Zuständigkeit laut Mustersatzung:

- *Feuerlöschwesen und Zivilschutz*
- *Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten*
- *Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen*

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Umwelt und Technik über:

2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über

- 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
- 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB),
- 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33 und 36 BauGB) *in der Mustersatzung nur § 33 BauGB,*
- 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB) *in der Mustersatzung nur § 34 BauGB,*
- 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB) *in der Mustersatzung nur § 35 BauGB,*
- 2.1.6 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB, *ist in der Mustersatzung als Nr. 2.5 aufgeführt und kein Unterpunkt der Nr. 2.1*
- 2.1.7 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB, *ist in der Mustersatzung als Nr. 2.6 aufgeführt und kein Unterpunkt der Nr. 2.1*

wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist.

2.2 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von **mehr als 50.000 EUR, aber nicht mehr als 250.000 EUR** im Einzelfall.

2.3 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von **mehr als 10.000 EUR, aber nicht mehr als 100.000 EUR** im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.2.

2.4 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert von 80.000 EUR aber nicht mehr als 150.000 EUR im Einzelfall. Die Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von 80.000 EUR aber nicht mehr als 300.000 EUR im Einzelfall. *In der Mustersatzung ausschließlich beim Verwaltungsausschuss angesiedelt.*

2.5 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von **10.000 EUR** aber nicht mehr als **20.000 EUR** im Einzelfall. *In der Mustersatzung ausschließlich beim Verwaltungsausschuss angesiedelt.*

2.6 die Veräußerung von beweglichen Vermögen im Wert von mehr als **10.000 EUR** aber nicht mehr als **50.000 EUR** im Einzelfall, *In der Mustersatzung ausschließlich beim Verwaltungsausschuss angesiedelt.*

~~2.7 Die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und der Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte, wenn der Wert der Verpflichtung mehr als 2.500 EUR, aber nicht mehr als 25.000 EUR beträgt. In der Mustersatzung nicht beim Technischen Ausschuss erwähnt.~~

2.8 Die Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert von mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als **25.000 EUR**. *In der Mustersatzung ausschließlich beim Verwaltungsausschuss angesiedelt.*

§ 8 Verwaltungsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
- 1.2 Personalangelegenheiten,
- 1.3 *Schulen und Kindergärten (Schulangelegenheiten und Kindergartenangelegenheiten),*
- 1.4 Soziale Angelegenheiten, offene Jugendarbeit und Jugendförderung
- 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
- 1.6 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich *Abgaben (Abgabenangelegenheiten),*
- 1.7 Verwaltung der Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung (*..., Jagd, Fischerei und Weide,*
- 1.8 Feuerlöschwesen und Zivilschutz, *(Laut Mustersatzung beim Technischen Ausschuss)*
- 1.9 Friedhofs- und Bestattungswesen, *(Laut Mustersatzung beim Technischen Ausschuss)*
- 1.10 Volkshochschule,
- 1.11 Vereinswesen, Heimatfeste,
- 1.12 Marktangelegenheiten,

Der Verwaltungsausschuss ist zugleich zuständig für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs Aulendorf Tourismus mit folgenden Aufgabengebieten:

- 1.13 Förderung des Tourismus und des Kulturwesens in Aulendorf,
- 1.14 Betrieb und die Verwaltung der Einrichtungen des Eigenbetriebs.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

- 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen der Stadt und aller Eigenbetriebe von Beschäftigten der **Entgeltgruppe 9a bis EG 11 TVöD, EG S9 bis EG S13 TVöD SuE** und vergleichbare Beamte, soweit es sich nicht um Aushilfskräfte handelt,
- 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan **einzel**n ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von mehr als 1.250 EUR aber nicht mehr als **10.000 EUR** im Einzelfall.

- 2.3 die Stundung von Forderungen in Höhe von mehr als **25.000 EUR** und für länger als 12 Monate im Einzelfall, aber nicht mehr als **50.000 EUR**.
- 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht, die Niederschlagung, bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als **5.000 EUR** aber nicht mehr als **25.000 EUR** beträgt,
- 2.5 Die Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert von mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als **25.000 EUR**. *Ist laut Mustersatzung bei § 9 (2) Nr. 2.4 mit integriert.*
- 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als **10.000 EUR** bis nicht mehr als **20.000 EUR** im Einzelfall,
- 2.7 die Veräußerung von beweglichen Vermögen im Wert von mehr als **10.000 EUR** aber nicht mehr als **50.000 EUR** im Einzelfall,
- ~~2.9 Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen mit einer Jahresprämie von mehr als 10.000 EUR, soweit es sich um keine Pflichtversicherung handelt. In der Mustersatzung nicht beim Verwaltungsausschuss erwähnt. Wird gestrichen.~~
- ~~2.10 Die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und der Abschluss kreditähnlichen Rechtsgeschäfte, wenn der Wert der Verpflichtung mehr als 2.500 EUR, aber nicht mehr als 25.000 EUR beträgt. In der Mustersatzung nicht beim Verwaltungsausschuss erwähnt. Wird als grundsätzliche Angelegenheit dem GR vorbehalten.~~
- ~~2.11 Den Abschluss von Vereinbarungen zum Beitritt bei anderen Organisationen, Verbänden im touristischen und kulturellen Bereich. In der Mustersatzung nicht beim Verwaltungsausschuss erwähnt. Wird gestrichen, da in Nr. 1 enthalten.~~

§ 9 Beratende Ausschüsse

Bei Bedarf können beratende Ausschüsse für bestimmte Sachgebiete oder Einzelangelegenheiten gebildet werden.

IV. BÜRGERMEISTER

§ 10 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. *Ergänzt nach Mustersatzung.*

§ 11 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder dem Gemeinderat übertragenden Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die auf Grund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag von **50.000 EUR** im Einzelfall,
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu **10.000 EUR** im Einzelfall. (*„und zur Verwendung von Deckungsreserven“ steht nicht in der Mustersatzung*)
- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen **1 bis EG 8 TVöD, EG S2 bis EG S8b TVöD SuE** und vergleichbare Beschäftigte und Beamte, Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützung im Rahmen der Richtlinien des Landes, (*laut Mustersatzung: sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien*)
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu 1.250 EUR im Einzelfall,
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.6.1 bis zu drei Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 bis zu 12 Monaten (*laut Mustersatzung nur bis zu 6 Monaten*) und bis zu einem Höchstbetrag von **nicht mehr als 25.000 EUR**,
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als **5.000 EUR** beträgt,
- 2.8 die Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert von bis zu 5.000 EUR, (*laut Mustersatzung bei § 11 (2) Nr. 2.7 integriert*)
- 2.9 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 80.000 EUR im Einzelfall,
- 2.10 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von **10.000 EUR** im Einzelfall,
- 2.11 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu **10.000 EUR** im Einzelfall,
- 2.12 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.13 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen,

~~2.14 die Mitgliedschaft in Verbänden und Vereinen im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Stadt bis zu einem Jahresbeitrag von 500 EUR, laut Mustersatzung nicht beim Bürgermeister erwähnt. wird gestrichen~~

im Bereich der Bauverwaltung

2.14 die **Entscheidung über den Bau** und die Vergabe sowie die Ausführung von Unterhaltungsarbeiten **von nicht mehr als 50.000 EUR** im Einzelfall, *laut Mustersatzung nicht beim Bürgermeister erwähnt*

2.15 die Erteilung von Aufträgen an Architekten, Ingenieure (planerische Leistungen) und Gutachter bei einem voraussichtlichen Honorar bis zu **10.000 EUR** im Einzelfall, *laut Mustersatzung nicht beim Bürgermeister erwähnt*

2.16 die Erteilung von Genehmigungen im Grundstücksverkehr (§§ 19-23 BauGB), *laut Mustersatzung nicht beim Bürgermeister erwähnt*

~~2.18 die Entscheidung über den Abschluss von Erschließungsverträgen und Vereinbarungen über die Ablösung des Erschließungsbeitrages bei einem Wert bis zu 5.000 EUR, laut Mustersatzung nicht beim Bürgermeister erwähnt, wird gestrichen~~

2.17 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei Bauvorhaben,
a) bei denen die Erteilung von nicht zustimmungspflichtiger Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich ist,
b) die nach § 33 BauGB zulässig sind, soweit die Bebauung in dem betroffenen Gebiet bereits fortgeschritten ist,
c) die nach den Bestimmungen der §§ 34 und 35 BauGB zu beurteilen und von städtebaulich untergeordneter Bedeutung sind.

Laut Mustersatzung nicht beim Bürgermeister erwähnt

2.18 dem Bürgermeister obliegen ausschließlich die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung. Der Gemeinderat entscheidet über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Laut Mustersatzung nicht beim Bürgermeister erwähnt

2.19 die Beauftragung der Feuerwehr **mit Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Feuerwehrgesetz.**
Text wurde an Mustersatzung angepasst.

(3) Der Bürgermeister wird ermächtigt, durch Dienstanweisung diese Zuständigkeiten, mit Ausnahme von § 11 Abs. (2) 2.17, auf die Leiter der einzelnen Abteilungen der Stadtverwaltung zu übertragen. *Laut Mustersatzung nicht beim Bürgermeister erwähnt*

V. STADTEILE

§ 12 Benennung der Stadtteile

(1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, **räumlich voneinander getrennten** Stadtteilen:
(Ergänzung nach Wortlaut der Mustersatzung)

- 1.1 Aulendorf
- 1.2 Blönried
- 1.3 Tannhausen
- 1.4 Zollenreute

(2) Die Namen der in Absatz 1 Ziff. 1.2 bis 1.4 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und von diesem durch Beistrich getrennt **geführt**.

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VI. ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 13 Einrichtung von Ortschaften

Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:

- 1.1 Blönried
- 1.2 Tannhausen
- 1.3 Zollenreute

§ 14 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 13 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt

- 2.1 in der Ortschaft Blönried 9 Mitglieder,
- 2.2 in der Ortschaft Tannhausen 9 Mitglieder,
- 2.3 in der Ortschaft Zollenreute 9 Mitglieder,

(3) Die Sitze in den Ortschaftsräten Blönried und Tannhausen werden mit Vertretern der nachstehend gebildeten Wohnbezirke wie folgt besetzt (Unechte Teilortswahl):

3.1 Ortschaft Blönried

3.1.1 Wohnbezirk Blönried, bestehend aus den Ortsteilen Blönried und Halderhof
zwei Vertreter

3.1.2 Wohnbezirk Münchenreute, bestehend aus den Ortsteilen Münchenreute, Bärenweiler, Rothäusle, Amberg, Buschhorn, Lohren, Multer und Rankwirt zwei
Vertreter

3.1.3 Wohnbezirk Steinenbach, bestehend aus den Ortsteilen Steinenbach, Bläsis, Gruber, Latschis und Missionshaus fünf Vertreter

3.2 Ortschaft Tannhausen

3.2.1 Wohnbezirk Tannhausen, bestehend aus den Ortsteilen Tannhausen, Geblisberg und Ziegelhof sechs Vertreter

3.2.2 Wohnbezirk Haslach und Lippertsweiler, bestehend auf den Ortsteilen Haslach, Lippertsweiler, Allgaierhof und Hinterweiher ein Vertreter

3.2.3 Wohnbezirk Tannweiler, bestehend aus den Ortsteilen Tannweiler, Eisenfurt und Herdtle zwei Vertreter

Die in § 14 Abs.3 Nr. 3.1.1 bis Nr. 3.2.3 genannten Wohnbezirke bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO i. V. m. § 72 GemO.

3.3 Ortschaft Zollenreute: In der Ortschaft Zollenreute findet keine unechte Teilortswahl statt.

§ 15 Zuständigkeit des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(2) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere:

2.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die, die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,

2.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten in der Ortschaft,

2.3 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch (Anpassung an Wortlaut der Mustersatzung)

2.4 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,

2.5 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.

(3) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

3.1 Vollzug des Haushaltsplanes im Rahmen der für die Ortschaft zugewiesenen Haushaltsmittel, insbesondere:

3.1.1 Vergaben von Arbeiten und Lieferungen, sofern der Betrag im Einzelfall mehr als 2.500 EUR aber nicht mehr als 5.000 EUR beträgt,

3.1.2 Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 500 EUR aber nicht mehr als 5.000 EUR im Einzelfall und im Rahmen zugewiesener Verstärkungsmittel,

3.1.3 Verkauf und Vermietung von beweglichen Vermögen von mehr als 250 EUR aber nicht mehr als 2.500 EUR im Einzelfall,

3.1.4 Verpachtung der landwirtschaftlichen Grundstücke.

3.2 Ausgestaltung und Benutzung von Einrichtungen

3.2.1 der Gemeinschafts-, Kultur- und Sportpflege,

3.2.2 der Park- und Grünanlagen,

3.2.3 der Kinderspielplätze und des Kindergartens.

Laut Mustersatzung: „die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,“

3.3 Die Angelegenheiten der örtlichen Abteilung der freiwilligen Feuerwehr Aulendorf und der örtlichen Vereine, („die Förderung der örtlichen Vereinigungen“)

3.4 Pflege des Ortsbildes, („die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,“)

3.5 Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,

3.6 Jagdverpachtung,

3.7 Bewirtschaftung der Kiesgruben,

3.8 Instandhaltung der Bäche und Wassergräben,

- 3.9 Erwerb, Verkauf und Preisgestaltung der Bauplätze bis zum Wert von 10.000 EUR im Einzelfall,
- 3.10 Wahl der Vertreter in die Organe der in § 17 der Vereinbarung der Stadt Aulendorf mit den Gemeinden Blönried, Tannhausen und Zollenreute vom 25. Januar 1972 über deren Eingliederung in die Stadt Aulendorf genannten Zweckverbände.
- 3.11 Die unter vorstehendem Abs. 4 genannte Zuständigkeit ist nicht gegeben bei Angelegenheiten, die vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse notwendig machen. Die Bestimmungen der §§ 39 Abs. 2 und 44 Abs. 2 GemO sind zu beachten.

§ 16 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates *(und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung)*.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

§ 17 Zuständigkeit des Ortsvorstehers *(werden nicht in der Mustersatzung erwähnt)*

- (1) Der Bürgermeister beauftragt den Ortsvorsteher mit seiner Vertretung in folgenden Angelegenheiten:
1. Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen der der Ortschaft zugewiesenen Haushaltsmittel bis 2.500 EUR im Einzelfall,
 2. Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis 500 EUR im Einzelfall und im Rahmen der zugewiesenen Verstärkungsmittel,
 3. Genehmigung zur Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen, die auf Beschlüsse des Ortschaftsrates zurückzuführen sind, bis 500 EUR im Einzelfall und im Rahmen vorhandener Deckungsmittel,
 4. Verkauf oder Vermietung von beweglichen Vermögen bis 250 EUR im Einzelfall,

§ 18 Teilnahme an Sitzungen *(wird nicht in der Mustersatzung erwähnt)*

Ortsvorsteher, die nicht Stadträte sind, können an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19 Inkrafttreten

Diese Änderung der Hauptsatzung tritt am 01.02.2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 17.06.2013 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Aulendorf, 20.01.2020

Matthias Burth
Bürgermeister

Erläuterung:

Vorschlag künftiger Betrag

Vorschlag zur Aufnahme

Komplett rausstreichen

Aktueller Text (Text laut Mustersatzung des Gemeindetages)

Anmerkungen zum Text

1	Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung der Stadt Aulendorf (10.266 EW)			Änderungsvorschläge für Neufassung zum 01.02.2020 Stadt Aulendorf mit Ergebnissen der Vorberatungen VA u. AUT			Zuständigkeiten nach dem Satzungsmuster des Gemeindetags Baden-Württemberg			Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung der St. Bad Schussenried (8.446 EW)			Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung der Stadt Bad Waldsee (20.313 EW)			Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung der Stadt Bad Wurzach (14.676 EW)			Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung der Gemeinde Kißlegg (9.048 EW)		
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
Angelegenheiten	BM	Beschl. AS	GR	BM	Beschl. AS	GR	BM	Beschl. AS	GR	BM	Beschl. AS	GR	BM	Beschl. AS	GR	BM	Beschl. AS	GR	BM	Beschl. AS	GR
1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan	Bis 25.000 €	25.000€ bis 75.000€	Über 75.000€	Bis 50.000€	50.000€ bis 250.000€	Über 250.000€	Bis 40.000 € / 65.000 €	40.000€/ 65.000€ bis 120.000/ 150.000€	Ab 120.000/ 150.000€	Bis 25.000 €	25.000€ bis 250.000€	Über 250.000€	Bis 150.000 €	150.000€ bis 1 Mio.€	Ab 1 Mio.€	Bis 75.000 €	75.000€ bis 250.000€		Bis 20.000 €	20.000€ bis 200.000€	
2. die Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben	Bis 5.000€	5.000€ bis 10.000€	Über 10.000€	Bis 10.000€	10.000€ bis 25.000€	Über 25.000€	Bis 8.000€/ 13.000 €	8.000€/ 13.000€ bis 12.000€/ 15.000€	Ab 12.000€/ 15.000€	Bis 5.000€	5.000€ bis 25.000€	Über 25.000€	Bis 30.000 €	30.000€ bis 100.000€	Ab 100.000€	Bis 10.000 €	10.000€ bis 60.000€		Bis 10.000 €	10.000€ bis 20.000€	10.000€ bis 20.000€
3. die Entscheidung über den Baubeschluss und den Vergabebeschluss sowie den Abrechnungsbeschluss	-	AUT Bis 75.000€	Über 75.000€	Bis 50.000€	AUT 50.000€ bis 250.000€	Über 250.000€	-	40.000€/ 65.000€ bis 120.000/ 150.000€	Ab 120.000/ 150.000€		Bis 250.000€	Über 250.000€		Bis 1 Mio.€	Über 1 Mio.€	Bis 75.000 €	75.000€ bis 250.000€	Über 250.000€	Bis 20.000 €	20.000€ bis 200.000€	Über 200.000€
4. planerische Leistungen und Gutachten	-	AUT Bis 75.000€	Über 75.000€	10.000 €	AUT 10.000€ bis 100.000€	Über 100.000€	-	40.000€/ 65.000€ bis 120.000/ 150.000€	Ab 120.000/ 150.000€		Bis 75.000€	Über 75.000€		Bis 200.000€	Über 200.000€						

	Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung der Stadt Aulendorf (10.266 EW)			Änderungsvorschläge für Neufassung zum 01.02.2020 Stadt Aulendorf mit Ergebnissen der Vorberatungen VA u. AUT			Zuständigkeiten nach dem Satzungsmuster des Gemeindetags Baden-Württemberg			Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung der St. Bad Schussenried (8.446 EW)			Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung der Stadt Bad Waldsee (20.313 EW)			Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung der Stadt Bad Wurzach (14.676 EW)			Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung der Gemeinde Kißlegg (9.048 EW)		
5. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich Vorkaufsrechten	Bis 80.000 €	AUT+VA 80.000€ bis 150.000€	Über 150.000€	Bis 80.000€	AUT+VA 80.000€ bis 150.000€ - Ausübung Vorkaufsrecht 80.000 € bis 300.000 €	Über 150.000€, Ausübung Vorkaufsrecht über 300.000 €	Bis 40.000 €/ 65.000 €	40.000€/ 65.000€ bis 120.000/ 150.000€	Ab 120.000/ 150.000€	Bis 12.500 €		Ab 12.500€	Bis 80.000 €	80.000€ bis 250.000€	Über 250.000€	Bis 50.000 €	50.000€ bis 125.000€ (ohne die Veräußerung)	Über 125.000€ (ohne die Veräußerung)	Bis 25.000 €	25.000€ bis 50.000€	Über 50.000€
6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen	Bis 3.000€	AUT+VA 3.000€ bis 10.000€	Über 10.000€	Bis 10.000€	AUT/VA 10.000€ bis 20.000€	Über 20.000€	Bis 2.500€/ 3.000€	2.500€/ 3.000€ bis 5.000€	Über 5.000€	Bis 2.500€		Ab 2.500€	Bis 20.000 €	20.000€ bis 50.000€	Ab 50.000€	Bis 15.000 €	15.000€ bis 30.000€	Ab 30.000€	Bis 10.000 €	10.000€ bis 20.000€ inkl. Leasing	Ab 20.000€
7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen	Bis 5.000€	AUT+VA 5.000€ bis 25.000€	Über 10.000€	Bis 10.000€	AUT/VA 10.000€ bis 50.000€	Über 50.000€	Bis 40.000 €/ 65.000 €	40.000€/ 65.000€ bis 120.000/ 150.000€	Ab 120.000/ 150.000€	Bis 1.000€		Ab 1.000€	Bis 20.000 €	20.000€ bis 50.000€	Ab 50.000€	Bis 15.000 €	15.000€ bis 30.000€	Ab 30.000€	Bis 5.000€	5.000€ bis 10.000€	Ab 10.000€
8. die Übernahme von Gewährverträgen und der Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte	Unter 2.500€	AUT+VA 2.500€ bis 25.000€	Über 25.000€	wird gestrichen und fällt als grundsätzliche Angelegenheit damit komplett in die Zuständigkeit des GR			Das wird im Satzungsmuster nicht erwähnt.			-	-	-									
9. die Führung von Rechtsstreiten	Bis 5.000€	AUT+VA 5.000€ bis 10.000€	Über 10.000€	Bis 5.000€	AUT/VA 5.000€ bis 25.000€	Über 25.000€	Bis 2.500€/ 3.000€	2.500€/ 3.000€ bis 10.000€	Über 10.000€	Bis 2.500€		Ab 2.500€	Bis 25.000 €	25.000€ bis 100.000€	Ab 100.000€	Siehe Punkt 22			Bis 5.000€	5.000€ bis 15.000€	Ab 15.000€

Wertgrenzen Hauptsatzung

	Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung der Stadt Aulendorf (10.266 EW)			Änderungsvorschläge für Neufassung zum 01.02.2020 Stadt Aulendorf mit Ergebnissen der Vorberatungen VA u. AUT			Zuständigkeiten nach dem Satzungsmuster des Gemeindetags Baden-Württemberg			Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung der St. Bad Schussenried (8.446 EW)			Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung der Stadt Bad Waldsee (20.313 EW)			Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung der Stadt Bad Wurzach (14.676 EW)			Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung der Gemeinde Kißlegg (9.048 EW)		
10. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen	EG 1 bis EG 5 TVöD	VA EG 6 bis EG 9 TVöD		EG1 bis EG8 TVöD	VA EG9a bis EG11 TVöD	ab EG 12 TVöD	X bis Vb BAT	Bis A9 bzw. von IVb bis III BAT		Bis A 6	A 6 bis A 10	Ab A 10	Bis A 11 Bis EG 11	A 12 bis A 13 EG 12	Ab A 14 Ab EG 13	Bis A 10	A 11		Bis A 10	A 11	Ab A 12
	S 1 bis S 5 TVöD SuE	S 6 bis S 13 TVöD SuE		S2 bis S8b TVöD SuE	S9 bis S13 TVöD SuE	ab EG S14 TVöD SuE				EG 1 bis EG 5 S 2 bis S 4	EG 6 bis EG 10 S 5 b. S 16	Ab EG 10 Ab S 17	Bis P 13 Bis S 15	P 14 bis P 15 S 16 bis S 17		Bis EG 11 Bis S 15	Ab EG 12 Ab S 16		Bis EG 9c Bis S 13	EG 10 S 14 bis S 16	Ab EG 11 Ab S 17
11. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen	Bis 1.250€	VA 1.250€ bis 5.000€	Über 5.000€	Bis 1.250€	VA 1.250€ bis 10.000€	Über 10.000€	Bis 2.500€/3.000€	2.500€/3.000€ bis 7.500€/8.000€	Über 7.500€/8.000€	Bis 500€		Ab 500€	Bis 5.000€	5.000€ bis 25.000€	Ab 25.000€	Bis 3.000€	3.000€ bis 10.000€	Ab 10.000€	Bis 2.000€	2.000€ bis 4.000€	Ab 4.000€
12. die Stundung von Forderungen	< 3 Monate in unbegr. Höhe	VA 10.000€ bis 20.000€ > 12 Monate	Über 20.000€	Bis 3 Monate unbegr. Höhe	VA 25.000€ bis 50.000€ >12 Monate	Über 50.000€ >3 Monate	< 3 Monate in unbegr. Höhe	3-6 Monate ab 6.000€	> 6 Monate über 50.000€	Bis 1.000 € unabh. von der Dauer.		Drei bis sechs Monate ab 2.500€	Bis zwölf Monate in unbegr. Höhe.	Länger als 12 Monate mehr als 40.000€		Bis 24 Monate in unbegr. Höhe.	> 12 Monate mehr als 15.000€		Bis drei Monate in unbegr. Höhe.	Drei bis sechs Monate in unbegr. Höhe.	> 9 Monate in unbegr. Höhe
	< 12 Monate bis 10.000 €			Bis 12 Monate bis 25.000€			3 - 6 Monate bis 6.000€	> 6 Monate bis 50.000€		Bis zwei Monate in unbegr. Höhe.		Über sechs Monate ab 1.000€	Über 12 Monate bis 40.000 €		Darüber hinaus bis 15.000 €				Bis neun Monate bis zu 15.000 €	Mehr als neun Monate von 15.000€ bis 50.000€	

Wertgrenzen Hauptsatzung

	Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung der Stadt Aulendorf (10.266 EW)			Änderungsvorschläge für Neufassung zum 01.02.2020 Stadt Aulendorf mit Ergebnissen der Vorberatungen VA u. AUT	Zuständigkeiten nach dem Satzungsmuster des Gemeindetags Baden-Württemberg	Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung der St. Bad Schussenried (8.446 EW)			Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung der Stadt Bad Waldsee (20.313 EW)			Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung der Stadt Bad Wurzach (14.676 EW)			Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung der Gemeinde Kißlegg (9.048 EW)		
17. die Erteilung von Aufträgen an Architekten, Ingenieure und Gutachter	Bis 5.000€	-	Über 5.000€	Ist bereits durch Nr. 4 abgedeckt, wird daher gestrichen	Das wird im Satzungsmuster nicht erwähnt.												
18. die Entscheidung über den Abschluss von Erschließungsverträgen und Vereinbarungen über die Ablösung des Erschließungsbeitrags	Bis 5.000€	-	Über 5.000€	wird gestrichen	Das wird im Satzungsmuster nicht erwähnt.												

Stadt Aulendorf Landkreis Ravensburg

Hauptsatzung

Inhaltsübersicht

**Abschnitt I
Form der Gemeindeverfassung (§ 1)**

**Abschnitt II
Gemeinderat (§§ 2 - 3)**

**Abschnitt III
Ausschüsse des Gemeinderates (§§ 4 - 9)**

**Abschnitt IV
Bürgermeister (§ 10, 11)**

**Abschnitt V
Stadtteile (§ 12)**

**Abschnitt VI
Ortschaftsverfassung (§§ 13-18)**

**Abschnitt VII
Schlussbestimmungen (§ 19)**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO - hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf am 20.01.2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG

§ 1 Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. GEMEINDERAT

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeit

(1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

(2) Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung und Größe des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

(2) Für die Zahl der Stadträte ist die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung maßgebend.

III. AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATES

§ 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- 1.1 Ausschuss für Umwelt und Technik
- 1.2 Verwaltungsausschuss.

Die Angelegenheiten der Eigenbetriebe Betriebswerke und Stadtwerke Aulendorf werden gemäß den Betriebssatzungen der Eigenbetriebe Betriebswerke und Stadtwerke Aulendorf vom Ausschuss für Umwelt und Technik Aulendorf beraten und entschieden, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.

Die Angelegenheiten des Eigenbetriebs Aulendorf Tourismus werden gemäß der Betriebssatzung vom Verwaltungsausschuss beraten und entschieden, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.

(2) Die beschließenden Ausschüsse bestehen jeweils aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und neun weiteren Mitglieder des Gemeinderats.

(3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird ein Stellvertreter bestellt, der diesen im Verhinderungsfalle vertritt (persönlicher Stellvertreter). Ist auch der persönliche Stellvertreter verhindert, so tritt an seine Stelle innerhalb der Fraktion der nächste nicht verhinderte und nicht bereits als Verhinderungsstellvertreter in Anspruch genommene Stellvertreter (Stellvertreter nach Reihenfolge). *Satz 2 ist nicht laut Mustersatzung vorgeschrieben.*

§ 5 Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderates, sofern nicht der Gemeinderat von seinen Befugnissen nach § 7 Abs. 2 Gebrauch macht oder die Entscheidung dem Bürgermeister oder der Betriebsleitung übertragen oder ihm kraft Gesetzes zugewiesen worden ist. Die Tagesordnung für die beschließenden Ausschüsse ist allen Mitgliedern des Gemeinderates bekannt zu geben.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7- 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Gemeinderats gegeben.

(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

3.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan und Wirtschaftsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000 EUR aber nicht mehr als 250.000 EUR beträgt.

3.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000 EUR aber nicht mehr als 25.000 EUR im Einzelfall.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang.

Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

§ 7 Ausschuss für Umwelt und Technik

(1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Umwelt und Technik umfasst folgende Aufgabengebiete und ist zuständig für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs Betriebswerke Aulendorf und des Eigenbetriebs Stadtwerke Aulendorf:

1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),

1.2 Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen (Abwasserentsorgung, Wasserversorgung, usw.)

1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Betriebshof, Fuhrpark,

1.4 Verkehrswesen,

- 1.5 Stadtsanierung,
- 1.6 technische Verwaltung städtischer Gebäude,
- 1.7 Sport- und Spielanlagen,
- 1.8 Umweltschutz, Landschafts- und Gewässerpflege, Müllbeseitigung, Wertstoffe,
- 1.9 Denkmalpflege
- 1.10 Versorgung von städtischen und nichtstädtischen Einrichtungen mit Wärmeenergie und Strom (Energie).

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Umwelt und Technik über:

2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über

- 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
- 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB),
- 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33 und 36 BauGB),
- 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB),
- 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB),
- 2.1.6 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,
- 2.1.7 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB,

wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist.

2.2 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 50.000 EUR, aber nicht mehr als 250.000 EUR im Einzelfall.

2.3 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von mehr als 10.000 EUR, aber nicht mehr als 100.000 EUR im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.2.

2.4 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert von 80.000 EUR aber nicht mehr als 150.000 EUR im Einzelfall. Die Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von 80.000 EUR aber nicht mehr als 300.000 EUR im Einzelfall.

2.5 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000 EUR aber nicht mehr als 20.000 EUR im Einzelfall.

2.6 die Veräußerung von beweglichen Vermögen im Wert von mehr als 10.000 EUR aber nicht mehr als 50.000 EUR im Einzelfall,

2.7 Die Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert von mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 25.000 EUR.

§ 8 Verwaltungsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
- 1.2 Personalangelegenheiten,
- 1.3 Schulen und Kindergärten (Schulangelegenheiten und Kindergartenangelegenheiten),
- 1.4 Soziale Angelegenheiten, offene Jugendarbeit und Jugendförderung
- 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
- 1.6 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgaben (Abgabenangelegenheiten),
- 1.7 Verwaltung der Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung (... , Jagd, Fischerei und Weide),
- 1.8 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
- 1.9 Friedhofs- und Bestattungswesen,
- 1.10 Volkshochschule,
- 1.11 Vereinswesen, Heimatfeste,
- 1.12 Marktangelegenheiten,

Der Verwaltungsausschuss ist zugleich zuständig für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs Aulendorf Tourismus mit folgenden Aufgabengebieten:

- 1.13 Förderung des Tourismus und des Kulturwesens in Aulendorf,
- 1.14 Betrieb und die Verwaltung der Einrichtungen des Eigenbetriebs.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

- 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen der Stadt und aller Eigenbetriebe von Beschäftigten der Entgeltgruppe 9a bis EG 11 TVöD, EG S9 bis EG S13 TVöD SuE und vergleichbare Beamte, soweit es sich nicht um Aushilfskräfte handelt,
- 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von mehr als 1.250 EUR aber nicht mehr als 10.000 EUR im Einzelfall.
- 2.3 die Stundung von Forderungen in Höhe von mehr als 25.000 EUR und für länger als 12 Monate im Einzelfall, aber nicht mehr als 50.000 EUR.
- 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht, die Niederschlagung, bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 5.000 EUR aber nicht mehr als 25.000 EUR beträgt,
- 2.5 Die Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert von mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 25.000 EUR.
- 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 10.000 EUR bis nicht mehr als 20.000 EUR im Einzelfall,
- 2.7 die Veräußerung von beweglichen Vermögen im Wert von mehr als 10.000 EUR aber nicht mehr als 50.000 EUR im Einzelfall,

§ 9 Beratende Ausschüsse

Bei Bedarf können beratende Ausschüsse für bestimmte Sachgebiete oder Einzelangelegenheiten gebildet werden.

IV. BÜRGERMEISTER

§ 10 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 11 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder dem Gemeinderat übertragenden Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die auf Grund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag von 50.000 EUR im Einzelfall,
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000 EUR im Einzelfall.
- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis EG 8 TVöD, EG S2 bis EG S8b TVöD SuE und vergleichbare Beschäftigte und Beamte, Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützung im Rahmen der Richtlinien des Landes,
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu 1.250 EUR im Einzelfall,
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.6.1 bis zu drei Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von nicht mehr als 25.000[^]EUR,
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 5.000 EUR beträgt,
- 2.8 die Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert von bis zu 5.000 EUR,
- 2.9 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 80.000 EUR im Einzelfall,

- 2.10 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000 EUR im Einzelfall,
- 2.11 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 EUR im Einzelfall,
- 2.12 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.13 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen,
- im Bereich der Bauverwaltung
- 2.14 die Entscheidung über den Bau und die Vergabe sowie die Ausführung von Unterhaltungsarbeiten von nicht mehr als 50.000 EUR im Einzelfall, *laut Mustersatzung nicht beim Bürgermeister erwähnt*
- 2.15 die Erteilung von Aufträgen an Architekten, Ingenieure (planerische Leistungen) und Gutachter bei einem voraussichtlichen Honorar bis zu 10.000 EUR im Einzelfall, *laut Mustersatzung nicht beim Bürgermeister erwähnt*
- 2.16 die Erteilung von Genehmigungen im Grundstücksverkehr (§§ 19-23 BauGB), *laut Mustersatzung nicht beim Bürgermeister erwähnt*
- 2.17 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei Bauvorhaben,
- a) bei denen die Erteilung von nicht zustimmungspflichtiger Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich ist,
 - b) die nach § 33 BauGB zulässig sind, soweit die Bebauung in dem betroffenen Gebiet bereits fortgeschritten ist,
 - c) die nach den Bestimmungen der §§ 34 und 35 BauGB zu beurteilen und von städtebaulich untergeordneter Bedeutung sind.
- 2.18 dem Bürgermeister obliegen ausschließlich die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung. Der Gemeinderat entscheidet über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.
- 2.19 die Beauftragung der Feuerwehr mit Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Feuerwehrgesetz.

(3) Der Bürgermeister wird ermächtigt, durch Dienstanweisung diese Zuständigkeiten, mit Ausnahme von § 11 Abs. (2) 2.17, auf die Leiter der einzelnen Abteilungen der Stadtverwaltung zu übertragen.

V. STADTEILE

§ 12 Benennung der Stadtteile

(1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:

- 1.1 Aulendorf
- 1.2 Blönried
- 1.3 Tannhausen
- 1.4 Zollenreute

(2) Die Namen der in Absatz 1 Ziff. 1.2 bis 1.4 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und von diesem durch Beistrich getrennt geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VI. ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 13 Einrichtung von Ortschaften

Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:

- 1.1 Blönried
- 1.2 Tannhausen
- 1.3 Zollenreute

§ 14 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 13 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt

- 2.1 in der Ortschaft Blönried 9 Mitglieder,
- 2.2 in der Ortschaft Tannhausen 9 Mitglieder,
- 2.3 in der Ortschaft Zollenreute 9 Mitglieder,

(3) Die Sitze in den Ortschaftsräten Blönried und Tannhausen werden mit Vertretern der nachstehend gebildeten Wohnbezirke wie folgt besetzt (Unechte Teilortswahl):

3.1 Ortschaft Blönried

3.1.1 Wohnbezirk Blönried, bestehend aus den Ortsteilen Blönried und Halderhof
zwei Vertreter

3.1.2 Wohnbezirk Münchenreute, bestehend aus den Ortsteilen Münchenreute, Bärenweiler, Rothäusle, Amberg, Buschhorn, Lohren, Multer und Rankwirt zwei Vertreter

3.1.3 Wohnbezirk Steinenbach, bestehend aus den Ortsteilen Steinenbach, Bläsis, Gruber, Latschis und Missionshaus fünf Vertreter

3.2 Ortschaft Tannhausen

3.2.1 Wohnbezirk Tannhausen, bestehend aus den Ortsteilen Tannhausen, Geblisberg und Ziegelhof sechs Vertreter

3.2.2 Wohnbezirk Haslach und Lippertsweiler, bestehend auf den Ortsteilen Haslach, Lippertsweiler, Allgaierhof und Hinterweiher ein Vertreter

3.2.3 Wohnbezirk Tannweiler, bestehend aus den Ortsteilen Tannweiler, Eisenfurt und Herdtle zwei Vertreter

Die in § 14 Abs.3 Nr. 3.1.1 bis Nr. 3.2.3 genannten Wohnbezirke bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO i. V. m. § 72 GemO.

3.3 Ortschaft Zollenreute: In der Ortschaft Zollenreute findet keine unechte Teilortswahl statt.

§ 15 Zuständigkeit des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(2) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere:

2.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die, die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,

2.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten in der Ortschaft,

2.3 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,

2.4 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,

2.5 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.

(3) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

3.1 Vollzug des Haushaltsplanes im Rahmen der für die Ortschaft zugewiesenen Haushaltsmittel, insbesondere:

3.1.1 Vergaben von Arbeiten und Lieferungen, sofern der Betrag im Einzelfall mehr als 2.500 EUR aber nicht mehr als 5.000 EUR beträgt,

3.1.2 Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 500 EUR aber nicht mehr als 5.000 EUR im Einzelfall und im Rahmen zugewiesener Verstärkungsmittel,

3.1.3 Verkauf und Vermietung von beweglichen Vermögen von mehr als 250 EUR aber nicht mehr als 2.500 EUR im Einzelfall,

3.1.4 Verpachtung der landwirtschaftlichen Grundstücke.

3.2 Ausgestaltung und Benutzung von Einrichtungen

3.2.1 der Gemeinschafts-, Kultur- und Sportpflege,

3.2.2 der Park- und Grünanlagen,

3.2.3 der Kinderspielplätze und des Kindergartens.

3.3 Die Angelegenheiten der örtlichen Abteilung der freiwilligen Feuerwehr Aulendorf und der örtlichen Vereine,

3.4 Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,

3.5 Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,

3.6 Jagdverpachtung,

3.7 Bewirtschaftung der Kiesgruben,

3.8 Instandhaltung der Bäche und Wassergräben,

3.9 Erwerb, Verkauf und Preisgestaltung der Bauplätze bis zum Wert von 10.000 EUR im Einzelfall,

3.10 Wahl der Vertreter in die Organe der in § 17 der Vereinbarung der Stadt Aulendorf mit den Gemeinden Blönried, Tannhausen und Zollenreute vom 25. Januar 1972 über deren Eingliederung in die Stadt Aulendorf genannten Zweckverbände.

3.11 Die unter vorstehendem Abs. 4 genannte Zuständigkeit ist nicht gegeben bei Angelegenheiten, die vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse notwendig machen. Die Bestimmungen der §§ 39 Abs. 2 und 44 Abs. 2 GemO sind zu beachten.

§ 16 Ortsvorsteher

(1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.

(2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates.

(3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

§ 17 Zuständigkeit des Ortsvorstehers

(1) Der Bürgermeister beauftragt den Ortsvorsteher mit seiner Vertretung in folgenden Angelegenheiten:

1. Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen der der Ortschaft zugewiesenen Haushaltsmittel bis 2.500 EUR im Einzelfall,
2. Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis 500 EUR im Einzelfall und im Rahmen der zugewiesenen Verstärkungsmittel,
3. Genehmigung zur Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen, die auf Beschlüsse des Ortschaftsrates zurückzuführen sind, bis 500 EUR im Einzelfall und im Rahmen vorhandener Deckungsmittel,
4. Verkauf oder Vermietung von beweglichen Vermögen bis 250 EUR im Einzelfall,

§ 18 Teilnahme an Sitzungen

Ortsvorsteher, die nicht Stadträte sind, können an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19 Inkrafttreten

Diese Änderung der Hauptsatzung tritt am 01.02.2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 17.06.2013 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Aulendorf, 20.01.2020

Matthias Burth
Bürgermeister



STADT AULENDORF

Hauptamt Brigitte Thoma		Vorlagen-Nr. 20/145/2020	
Sitzung am 20.01.2020	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 10 Schaffung einer Stelle Fachkraft EDV			
<p>Ausgangssituation: Das Aufgabengebiet EDV ist derzeit bei der stellvertretenden Hauptamtsleiterin angesiedelt.</p> <p>Bis Ende 2014 war die Betreuung des Netzwerks, Hard- und Software an einem örtlichen Dienstleister vergeben. Seit Januar 2015 sind diese Aufgaben über einen Betreuungsvertrag an das Kommunale Rechenzentrum Reutlingen-Ulm, jetzt ITEOS vergeben.</p> <p>Neben den landeseinheitlichen Fachverfahren wie z.B. Einwohnerwesen (KM-EWO), Pass- und Ausweise (DIGANT), Ordnungswidrigkeiten (dvv.Owi) nutzt die Stadt auch Programme von Drittanbietern. Dies sind beispielweise session (Ratsinformationsprogramm), infoma (Finanzwesen), j-pax (Friedhof).</p> <p>Trotz dieses Betreuungsvertrags gibt es viele Aufgaben, die im Hauptamt im Bereich der EDV und Kommunikationstechnik zu erledigen sind.</p> <p>Ansprechpartner bei Fragen im Haus/bei den Außenstellen (Schulen, Kläranlage, Kiga, Betriebshof, etc.)</p> <p>Beschaffung / Installation Hardware wie PCs, Server, Multifunktionsgeräte/Kopierer, EC-Geräte, Tablets, Handys im Haus und für Außenstellen wie Ortschaften/Steegersee/Schulsekretariat (Einholung Angebote/Ausschreibungen/Leasing...)</p> <p>Beschaffung/Wartung Software z.B. Infoma, Web Auftrag, ZEUS, Session, KM-Ewo, KomInfo....</p> <p>Berechtigungsverwaltung Anlage von neuen Mitarbeitern/Rechteverwaltung/Kennwortzurücksetzung</p> <p>Kommunikation ITEOS mit dem Rechenzentrum ITEOS</p> <p>Rechnungen IT (hauptsächlich ITEOS, sonstige Software)/Telefon/Triumph Adler/CHG (Leasing) kontrollieren und anweisen</p> <p>Telekommunikation/ Telefonanlage Beschaffung und Wartung der Telefonanschlüsse, Verwaltung Mobilfunk, Umstellung IP-Telefonie im Rathaus und Außenstellen</p> <p>Ansprechpartner für den Datenschutz oder Datenschutzbeauftragter</p> <p>Kontrolle der Protokolle ITEOS oder Durchführung vor Ort? Windows Updates/wöchentlich: Virenschutz/täglich: Backup-to-cloud-Sicherungen</p> <p>Digitalisierung (N.N.) Zudem ist das Thema Digitalisierung allgemein und für die Bereiche der Schulen, Stichwort „Digitalpakt Schulen“ eine wichtige Aufgabe, welche die Kommune umzusetzen hat. Hier sind u.a. die e-Vergabe, Pflege von Online Portalen in allen Ämtern, Service-BW, kommunaler</p>			

Digitallotse zu bewältigen.

Diese Aufzählung macht deutlich, dass dieses laufend wachsende Aufgabengebiet künftig von einer Fachkraft aus dem Bereich EDV betreut werden muss.

Die Verwaltung schlägt vor eine Vollzeitstelle für eine EDV-Fachkraft zu schaffen. Im Stellenplan 2020 ist die Stelle aufgenommen. Die Eingruppierung wird abhängig von der Qualifikation vorgenommen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt eine neue Vollzeitstelle für den Bereich EDV zu schaffen. Die Eingruppierung ist bis EG 10 TVöD möglich.

Anlagen:

Beschlussauszüge für

Bürgermeister

Hauptamt

Kämmerei

Bauamt

Ortschaft

Aulendorf, den 10.01.2020



STADT AULENDORF

Hauptamt Tanja Nolte		Vorlagen-Nr. 20/140/2019	
Sitzung am 20.01.2020	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 11 Landschaftstreffen 2021 - Rechtsverordnung zur Regelung der Sperrzeit			
<p>Ausgangssituation: Am 30.01. und 31.01.2021 findet in Aulendorf das Landschaftstreffen der Landschaft Oberschwaben Allgäu in der Vereinigung Schwäbisch-Alemannischer Narrenzünfte e.V. statt.</p> <p>Die Narrenzunft Aulendorf hat für die Nacht von Samstag, 30.01. auf Sonntag, 31.01.2021 die Aufhebung der Sperrzeit beantragt. Das Schreiben vom 11.11.2019 der Narrenzunft ist in der Anlage beigefügt. In Aulendorf ist die Sperrzeit mittel Sperrzeitverordnung geregelt. Von Samstag auf Sonntag beginnt diese um 3 Uhr und endet um 6 Uhr.</p> <p>Es wurde im Vorfeld ein Gespräch mit der Narrenzunft geführt. Dabei wurde mitgeteilt, dass den Besuchern des Landschaftstreffens die Möglichkeit gegeben werden soll, sich – vor allem bei kälteren Temperaturen – in Zelten aufzuhalten. Es soll auch vermieden werden, dass sich in der Nacht zu viele Besucher auf den Straßen aufhalten und so Lärm verursachen. Den Zeltbetreibern wird laut Narrenzunft nicht vorgeschrieben, die Nacht hindurch geöffnet zu haben. Bei Bedarf dürfen diese das Zelt schließen.</p> <p>Es wurde außerdem das Musikende auf 2 Uhr vereinbart. Die Einhaltung in den Zelten wird durch Security-Kontrollen seitens der Narrenzunft sichergestellt.</p>			
<p>Beschlussantrag: Der Gemeinderat beschließt die beigefügte Rechtsverordnung zur Regelung der Sperrzeit in der Nacht vom 30.01. auf den 31.01.2021.</p>			
<p>Anlagen: Antrag der Narrenzunft Rechtsverordnung zur Regelung der Sperrzeit vom 30.01. auf den 31.01.2021</p>			
<p>Beschlussauszüge für <input type="checkbox"/> Bürgermeister <input checked="" type="checkbox"/> Hauptamt <input type="checkbox"/> Kämmerei <input type="checkbox"/> Bauamt <input type="checkbox"/> Ortschaft</p> <p>Aulendorf, den 10.01.2020</p>			

Narrenzunft Aulendorf e.V.
Mitglied der Vereinigung
Schwäbisch – Alemannischer Narrenzünfte e.V.

Narrenzunft Aulendorf e.V. · Postfach 1111 · 88321 Aulendorf

An die
Stadtverwaltung Aulendorf
Herrn Bürgermeister Burth
Hauptstr. 35

88326 Aulendorf

EMM/19

Frau Nille

PR
BL



Aulendorf, den 11.11.2019

Landschaftstreffen Oberschwaben-Allgäu am 30.01. und 31.01.2021 in Aulendorf

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bürgermeister. lieber Matthias,

anlässlich des Landschaftstreffens der Landschaft Oberschwaben Allgäu in der Vereinigung Schwäbisch-Alemannischer Narrenzünfte e.V. plant die Narrenzunft Aulendorf e.V. eine „FREINACHT“.

Wir bitten sie deshalb, für die Nacht vom 30.01.2021 auf den 31.01.2021 in Aulendorf die Sperrstunde/Polizeistunde aufzuheben.

In voller Vorfreude auf ein wunderschönes Landschaftstreffen mit Ihnen grüße ich mit unserem Narrenruf

„Ha, ha, ha, - jo was saischt au !“

Rolf Reitzel
Zunftmeister

**Stadt Aulendorf
Landkreis Ravensburg**

**Rechtsverordnung der Stadt Aulendorf zur Regelung der Sperrzeit in der Nacht
vom 30. auf den 31. Januar 2021**

Aufgrund von § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes (GastG) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und § 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastVO) hat der Gemeinderat am 20.01.2020 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten wird aus **Anlass des Landschaftstreffens Oberschwaben Allgäu in der Vereinigung Schwäbisch-Alemannischer Narrenzünfte e.V.**, welches in Aulendorf stattfindet, in der Nacht vom 30. auf den 31. Januar 2021 aufgehoben.

§ 2

Die Rechtsverordnung gilt für das Gebiet der Kernstadt ohne Ortschaften.

§ 3

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aulendorf, 21.01.2020

Matthias Burth
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO bei der Bekanntmachung von Satzungen:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



STADT AULENDORF

Hauptamt Pamela Franz		Vorlagen-Nr. 20/144/2020	
Sitzung am 20.01.2020	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 12 Beförderungen und Ernennungen bei der Freiwilligen Feuerwehr Aulendorf			
<p>Ausgangssituation: Herr Markus Sonntag, Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr schlägt vor, folgende Beförderungen und Ernennungen bei der nächsten Jahreshauptversammlung vorzunehmen.</p> <p>Zum Feuerwehrmann befördert werden: Ailinger, Jens Berthold, Mirko Stutz, Andreas</p> <p>Zur/m Oberfeuerwehrfrau/-mann: Bürkle, Rainer Funk, Matthias Huchler, Lukas Lämmle, David Mai, Anna Schenk, Maximilian Stephan, Christian</p> <p>Zum Hauptfeuerwehrmann: Blumer, Wolfgang Strasser, Cornelius Traub, Andreas</p> <p>Zum Löschmeister: Laub, Tobias</p>			
<p>Beschlussantrag: Der Gemeinderat stimmt den vorgeschlagenen Beförderungen und Ernennungen zu.</p>			
<p>Anlagen:</p>			
<p>Beschlussauszüge für <input type="checkbox"/> Bürgermeister <input checked="" type="checkbox"/> Hauptamt <input type="checkbox"/> Kämmerei <input type="checkbox"/> Bauamt <input type="checkbox"/> Ortschaft</p> <p>Aulendorf, den 10.01.2020</p>			